



Diese Leitlinie ist ein Agreement zwischen unseren Lieferanten und der Muhr-Metalltechnik sowie deren Schwestergesellschaften und bezieht sich im Wesentlichen auf die Grundsätze unserer Geschäftsprozesse.

Im Spannungsfeld zwischen Produkt, Prozess, Leistung, Markt und Regionen sind für uns Kosten, Qualität, Liefertreue, Zuverlässigkeit und Innovation von elementarer Bedeutung zur Bewertung unserer Lieferanten.

Bei der Lieferantenauswahl sind neben den ökonomischen und technischen Gesichtspunkten, in gleicher Weise nachhaltige und ökologische Kriterien von entscheidender Relevanz.

Im Vorfeld der Lieferantenfestlegung sind die vorzulegenden Dokumente wie Selbstauskunft, Zertifikate, Geheimhaltungsvereinbarung, Qualitätsvereinbarung etc. zwingend notwendig. Weiterhin die Akzeptanz dieser Lieferantenleitlinie und unserer Einkaufsbedingungen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, dass die Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von uns genannten Bestimmungslandes – sofern dieses von uns mitgeteilt wurde – entsprechen. Gleiches gilt für die Erfüllung von besonderen Kundenanforderungen, sofern von uns mitgeteilt. Auf Verlangen von uns muss der Lieferant die gesamte Prozesskette jederzeit belegen können. Die Verpflichtung bezieht sich ebenso auf die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact.

Weiterhin fordern wir in allen Bereichen einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der die Einhaltung der geltenden Gesetze und behördlichen Auflagen und aller relevanten Umweltschutzvorschriften stärkt und unterstützt.

Werden Materialien von Vorlieferanten bezogen oder Aufträge an Subunternehmen vergeben, sind unsere Lieferanten dafür verantwortlich, dass alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls von ihren Partnern anerkannt und eingehalten werden.

Der Materialbezug aus zulässigen Bezugsquellen ist unabdingbar und dieses kann auf Nachfrage jederzeit entsprechend belegt werden.

Für die Qualität der zugelieferten Produkte und die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Auflagen sind ausschließlich unsere Lieferanten verantwortlich.

Basis der Zusammenarbeit mit der Muhr-Metalltechnik ist das Vorweisen entsprechender Zertifizierungen.

Unsere Lieferanten engagieren sich, an der Weiterentwicklung zur Zertifizierung nach IATF 16949 zu arbeiten.

Die Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze ist verpflichtend. Um die Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz zu verbessern, sollte der Aufbau eines Umweltmanagements, gemäß ISO 14001 vollzogen werden.

Die nächste Stufe als Weiterentwicklung eines nachhaltigen Umweltmanagementsystems sollte das Erwerben des EMAS-Logos darstellen.

Für uns ist es wesentlich, dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit eingehalten wird. Ferner wird ein Arbeitsschutzmanagementsystem, gemäß OHSAS 18001 angestrebt.

Um den Zielen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung gerecht zu werden, ist der Aufbau eines systematischen Energiemanagementsystems, nach ISO 50001 umzusetzen.

Alle Vorgaben der ROHS-Richtlinie 2011/65/EU sind zu beachten und einzuhalten.



Muhr Metalltechnik

Lieferantenleitlinie

Bei allen Warenlieferungen und Verpackungen sind die Vorschriften der Reach-Verordnung Nr. 1907/2006 zu befolgen.

Verpflichtend sind die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung.

Ebenso halten sie sich an die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn. Dieses gilt auch für eingesetzte Subunternehmen oder andere beauftragte Nachunternehmen. Wir sind jederzeit berechtigt, aktuelle Nachweise in Form von Stundennachweisen, Mitarbeiterlisten und ggf. Lohnabrechnungen anzufordern.

Jegliche Art oder Form von Kinderarbeit und Zwangsarbeit ist verboten und gesetzeswidrig.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Konfliktrohstoffen (Mineralien) aufgrund der Verletzung der Menschenrechte und Rückfluss von Erträgen in die Konfliktgebiete sind zu berücksichtigen und diesen ist Folge zu leisten.

Jegliche Form von Korruption und Bestechung wird untersagt. Einladungen und Geschenke dürfen nicht zur Beeinflussung des Geschäftsumfanges verwendet werden.

Die Grundsätze und Anforderungen dieser Leitlinie sowie ggf. weitere vertragliche Regelungen sind Bestandteil unserer gemeinsamen Geschäftsbeziehung.

Alle Neuerungen, Änderungen etc., die ihr Unternehmen und die Geschäftsbeziehung zu uns betreffen, werden uns unaufgefordert zugesandt.

Wir behalten uns vor, dieses durch Gespräche, Audits etc. zu überprüfen.

Wir sind zuversichtlich, dass die Leitlinie dazu beitragen wird, dass unsere Lieferanten und die Muhr-Metalltechnik langfristig und erfolgreich am Markt bestehen können.

August 21.08.2018

Hubertus Hahn
Einkaufsleitung